

Liste der Identifikationskürzel (IK-Liste)

Stand: 9. Januar 2017



Die Liste der Identifikationskürzel (IK) des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. ermöglicht es, die Art der Zertifizierung eines Artikels in der Business-to-Business-Kommunikation zu übermitteln.

Mit Hilfe eines Identifikationskürzels kann dargestellt werden,

- ob der Artikel die Anforderungen der EU-Öko-VO¹ erfüllt und wenn ja, zu welchem Prozentsatz ein Mischprodukt aus Öko-Zutaten besteht (immer $\geq 95\%$),
- ob der Artikel (im Anwendungsbereich der EU-Öko-VO) nach dem Standard eines Anbauverbandes (Mitglied im BÖLW, Demeter International, Bio Austria oder Bio Suisse) zertifiziert wurde, bzw. der IFOAM-Akkreditierung unterliegt,
- ob für den Artikel keine gesetzlichen Regelungen im Rahmen der EU-Öko-VO bestehen, er jedoch unter die [Sortimentsrichtlinien für den Naturkostfachhandel \(SRL\)](#) fällt und diesen entspricht²,
- ob der Artikel zwar in die Definitionsbereiche der EU-Öko-VO oder der SRL fällt, diesen jedoch nicht entspricht.

IK können von allen Branchenbeteiligten verwendet werden. Das IK richtet sich nach der Deklaration auf der Verkaufsverpackung. **Es liegt in der Verantwortung des Inverkehrbringers, für jedes seiner Produkte das korrekte und aktuelle IK anzugeben.** Die IK-Liste (Legende) wird vom BNN erstellt. Verarbeitungsunternehmen und Mitglieder des BNN nutzen die IK-Liste entgeltfrei. Großhandelsunternehmen, die nicht im BNN organisiert sind, zahlen eine einmalige Nutzungsgebühr an den BNN.

Die IK beinhalten keine konkrete Aussage zur Herkunft der Rohwaren oder zum Ort der Verarbeitung. Hierfür sind in den Stammdaten an anderer Stelle Angaben durch den Hersteller zu machen.

Für Arzneitees, Frischpflanzenpresssäfte sowie für ätherische Öle zur Raumbefugung, deren Zutaten vollständig biozertifiziert sind, dürfen die IKs der Anbauverbände bzw. EU-Öko-Verordnung angewendet werden.

IK	Erläuterung
Anbauverbände & IFOAM-Akkreditierung - Mono- und Mischprodukte (unabhängig vom Land der Erzeugung)	
BA	Bio Austria
BS	Bio Suisse
DB	Bioland
DC	Ecoland
DD	Demeter
DG	Gää
DK	Biokreis
DN	Naturland
DP	Biopark
DV	Verbund Ökohöfe
DW	Ecovin
IA	IFOAM-Akkreditierung, aktuelle Übersicht der Kontrollstellen: http://www.ioas.org/certification_body/
EU-Öko-VO	
EG	Monoprodukte (Rohwaren und verarbeitete Produkte aus nur einer Zutat) entsprechend EU-Öko-VO.
95 / 96 / 97 / 98 / 99 bzw. C%	Mischprodukte (Produkte, die aus mindestens zwei Zutaten bestehen) entsprechend EU-Öko-VO; Berechnung des Prozentsatzes entsprechend EU-Öko-VO (C% steht für 100%).
Nicht in der EU-Öko-VO geregelte oder konventionelle Produkte - Mono- und Mischprodukte	
S#	Produkte, die nicht in der EU-Öko-VO geregelt sind, aber die SRL erfüllen. Auch Produkte, für die eine Übergangsregelung im Rahmen der SRL definiert ist.
NK	Naturkosmetikprodukte, die nach einem der in den SRL genannten Standards zertifiziert sind.
WP	Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, die nach einem der in der SRL genannten Standards zertifiziert sind und die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Gentechnik-Freiheit im Sinne der SRL erfüllen.
##	Konventionelle Mono- und Mischprodukte; konv. Mischprodukte mit einzelnen Bio-Zutaten (<95% Bio-Anteil) ³ ; Produkte, die in den SRL geregelt sind, diesen aber <u>nicht</u> entsprechen. Produkte mit diesem Kürzel werden von Geschäften, deren Sortiment den SRL entspricht, <u>nicht</u> geführt.
UW	Umstellungsware = Produkte in Umstellung auf EU-Öko-VO. Für Produkte, die <u>parallel</u> auf den Standard eines Anbauverbandes umgestellt werden, sollte dies in den Stammdaten kommentiert werden.
ng	Artikel für die aktuell keine übergeordneten Qualitätskriterien durch die EU-Öko-VO oder SRL definiert sind. Diese dürfen von Geschäften, deren Sortiment den SRL entspricht, ohne Einschränkung gehandelt werden.

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) [...] über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und mitgeltende Durchführungsverordnungen

² Bereiche, die momentan nicht in der EU-Öko-VO, aber in den SRL geregelt sind: Gehegewild | Erzeugnisse der Jagd | Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Wildfang | Nahrungsergänzungsmittel & gesundheitsorientierte Spezialprodukte | Naturkosmetik | Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WPR).

³ Konventionelle Produkte mit einzelnen Bio-Zutaten sind seit 1.1.2009 nach Art. 23 der VO 834/2007 möglich. Die im BNN organisierten Unternehmen verzichten freiwillig darauf, solche Produkte herzustellen, zu verarbeiten oder zu handeln.